

Vertragsgrundlagen

zum Versicherungsschutz im Rahmen von

KreditPlus

zur SparkassenCard PLUS

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Informationen nach § 7 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	3
Allgemeine Bedingungen für die Restschuldversicherung zur SparkassenCard PLUS (Tarif 0 RSK)	5
Bedingungen für die Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur SparkassenCard PLUS	7
Allgemeine Bedingungen für die Arbeitslosigkeitsversicherung zur SparkassenCard PLUS	8

Informationen nach § 7 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
wir sind zur umfassenden Information gemäß § 7 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) verpflichtet. Die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben haben wir Ihnen nachfolgend zusammengestellt.

Allgemeine Informationen

1. Versicherer

Ihr Vertragspartner für die Restschuldversicherung und die Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist die neue leben Lebensversicherung AG und für die Arbeitslosigkeitsversicherung die neue leben Unfallversicherung AG.

Jeder Versicherer haftet für das von ihm übernommene Risiko allein. Die neue leben Lebensversicherung AG ist für die Versicherer federführend. Sie ist befugt, im Rahmen und im Umfang der bei der neuen leben Unfallversicherung AG beantragten Arbeitslosigkeitsversicherung Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, Beiträge zu vereinnahmen sowie Leistungen zu erbringen und Auskünfte einzuholen, unbeschadet der alleinigen Leistungspflicht jedes Versicherers.

neue leben Lebensversicherung AG, Sachsenstraße 8, 20097 Hamburg (im Folgenden: neue leben)
Eintragung im Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 54716
gesetzlich vertreten durch den Vorstand: Iris Kremers (Vorsitzende).

neue leben Unfallversicherung AG, Sachsenstraße 8, 20097 Hamburg
Eintragung im Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 42574
gesetzlich vertreten durch den Vorstand: Sebastian Greif (Vorsitzender).

Hauptgeschäftstätigkeit der Unternehmen sind der Betrieb der Lebensversicherung bzw. Unfallversicherung in allen Arten und alle damit zusammenhängenden Geschäfte.
Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (www.bafin.de).

2. Sicherungsfonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstr. 43 / 43g, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die neue leben Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an.

3. Vertragsgrundlagen / Anwendbares Recht

Für Ihren Versicherungsvertrag gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Restschuldversicherung zur SparkassenCard PLUS (AVB) und - soweit vereinbart - die Bedingungen für die Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung bzw. die Allgemeinen Bedingungen für die Arbeitslosigkeitsversicherung. Nebenabreden sind nur mit schriftlicher Zustimmung der neuen leben Lebensversicherung AG wirksam. Vermittler sind hierzu nicht berechtigt.

4. Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers

Art und Umfang der Versicherungsleistungen sind in dem Ihnen ausgehändigten Produktinformationsblatt dargestellt.

5. Beitrag

Der Beitrag für Ihre Versicherung ist in dem Ihnen ausgehändigten Produktinformationsblatt genannt.

Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Antrag angegebenen Versicherungsbeginn.

6. Vertragsschluss

Sie geben gegenüber der neuen leben ein Angebot auf Abschluss eines Versicherungsvertrages ab, indem Sie das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular an die neue leben übermitteln und dieses ihr zu geht. Der Versicherungsvertrag kommt mit Ihrer Unterschrift zustande.

7. Widerrufsrecht

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der AVB und - soweit vereinbart - der Bedingungen für die Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung bzw. der Allgemeinen Bedingungen für die Arbeitslosigkeitsversicherung, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an neue leben Lebensversicherung AG, Sachsenstraße 8, 20097 Hamburg, Email: info@neueleben.de. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 040 / 23891-333.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Der Betrag, den wir danach einbehalten dürfen, bemisst sich wie folgt:

Anzahl der Tage mit Versicherungsschutz	X Monatsprämie
30	

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

8. Laufzeit des Vertrages

Die Versicherungen im Rahmen von KreditPlus zur SparkassenCard PLUS enden mit Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer, sofern diese nicht zuvor durch Kündigung erlöschen.

9. Beendigung des Vertrages

Sie können Ihre Versicherung jederzeit mit zum Schluss eines jeden Monats schriftlich kündigen.

10. Anwendbares Recht / Zuständiges Gericht

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

11. Sprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

12. Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Eingaben an den Versicherungsombudsmann können erfolgen an:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz),
Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz),
Email: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die Verfahrensordnung kann beim Versicherungsombudsmann e.V. angefordert oder unter <http://www.versicherungsombudsmann.de> im Internet eingesehen werden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

13. Beschwerden

Beschwerden gegen die neue leben können bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (s. Ziffer 1) erhoben werden.

Informationen zu Ihrem Vertrag

1. Erläuterung zur Überschussbeteiligung

Die Restschuldversicherung, die Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung und die Arbeitslosigkeitsversicherung sind nicht überschussberechtigigt.

2. Rückkaufswert

Ein Rückkaufswert fällt bei Versicherungen im Rahmen von KreditPlus zur SparkassenCard PLUS nicht an.

3. Beitragsfreistellung

Eine Beitragsfreistellung ist bei Versicherungen im Rahmen von KreditPlus zur SparkassenCard PLUS nicht möglich.

4. Steuerhinweise

Die vorliegenden Steuerhinweise sollen einen allgemeinen Überblick über die derzeit geltenden Steuerregelungen zu Ihrem Versicherungsvertrag geben und beruhen auf den bis zum 01.08.15 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Gesetzen und Verlautbarungen der Finanzverwaltung (Richtlinien, Erlasse). Sie ersetzen nicht die im Einzelfall erforderliche steuerliche Beratung. Durch künftige Gesetzesänderungen kann sich die Rechtslage, wie sie in den steuerlichen Hinweisen zu Grunde gelegt wurde, ändern.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Diese Steuerinformationen gelten grundsätzlich nur für Versicherungsnehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Inland.

a) Einkommensteuer

Sonderausgabenabzug (Vorsorgeaufwendungen)

Im Rahmen von Höchstbeträgen können - neben den Beiträgen zu Basis-kranken- und Basispflegeversicherungen - Beiträge zu folgenden Versicherungen bzw. Zusatzversicherungen als so genannte sonstige Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG) bei der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend gemacht werden:

- Risikoversicherungen, die nur im Todesfall eine Leistung vorsehen,
- Beitragsanteile für die Arbeitslosigkeitsversicherung, soweit der Versicherer den darauf entfallenden Beitragsanteil, den Überschussanteil und die sonstige Leistung für diese Nebenrisiken getrennt ausweist.
- Beitragsanteile für die Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung, soweit der Versicherer den darauf entfallenden Beitragsanteil, den Überschussanteil und die sonstige Leistung für diese Nebenrisiken getrennt ausweist.

Die Beiträge zu den o. g. Versicherungen wirken sich nur steuermindernd aus, soweit durch die Beiträge zur Basiskranken- und Basispflegeversicherung der Höchstbetrag nicht bereits ausgeschöpft wurde.

Besteuerung der fälligen Versicherungsleistung

Kapitalauszahlungen aus Risikoversicherungen sind bei Eintritt des versicherten Risikos einkommensteuerfrei.

Die anteilige Beitragsrückgewähr im Kündigungsfall ist steuerrechtlich unbeachtlich.

Die zeitlich max. auf 12 Monate beschränkten Leistungen aus der Arbeitslosigkeitsversicherung sind zwar dem Grunde nach abgekürzte Leibrenten (§ 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG), die grundsätzlich mit dem Ertragsanteil der Besteuerung unterliegen; aufgrund der vorgenannten zeitlichen Beschränkung wird jedoch ein Besteuerungsanteil von Null Prozent angesetzt (§ 55 EStDV), so dass kein steuerpflichtiger Ertrag zu berücksichtigen ist und insoweit keine Meldeverpflichtung des Versicherungsunternehmens (§ 22a EStG) besteht.

Die zeitlich max. auf 12 Monate beschränkten Leistungen aus der Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung sind zwar dem Grunde nach abgekürzte Leibrenten (§ 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG), die grundsätzlich mit dem Ertragsanteil der Besteuerung unterliegen; aufgrund der vorgenannten zeitlichen Beschränkung wird jedoch ein Besteuerungsanteil von Null Prozent angesetzt (§ 55 EStDV), so dass kein steuerpflichtiger Ertrag zu berücksichtigen ist und insoweit keine Meldeverpflichtung des Versicherungsunternehmens (§ 22a EStG) besteht.

b) Erbschaftsteuer

Leistungen aus Restschuldversicherungen müssen vom Versicherer dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt des ehemaligen Versicherungsnehmers angezeigt werden, da hiermit eine Schuld der Erben getilgt wird und es sich insoweit um einen Erwerb von Todes wegen handelt.

Ob sich hieraus eine Erbschaftsteuerschuld ergibt, ist von den jeweiligen individuellen Verhältnissen (z. B. den zur Verfügung stehenden, persönlichen Freibeträgen) abhängig.

c) Versicherungsteuer

Beiträge zu Lebensversicherungen sind gemäß § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz versicherungsteuerfrei.

Beiträge zur Arbeitslosigkeitsversicherung unterliegen der Versicherungssteuer von derzeit 19%.

d) Umsatzsteuer

Beiträge zu und Leistungen aus Lebensversicherungen sind gemäß § 4 Nr. 10a Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerfrei.

Allgemeine Bedingungen für die Restschuldversicherung zur SparkassenCard PLUS (Tarif 0 RSK)

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Wir zahlen die vereinbarte Versicherungssumme bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer. Die für den Todesfall vereinbarte Versicherungssumme entspricht dem Sollsaldo des versicherten SparkassenCard PLUS Kreditkontos am Todestag der versicherten Person, höchstens jedoch 25.000 Euro.

(2) Bestehen für die versicherte Person gleichzeitig mehrere Verträge mit Versicherungsschutz im Rahmen von KreditPlus zur SparkassenCard PLUS, so ist der Versicherungsschutz insgesamt auf den in Absatz 1 genannten Höchstbetrag begrenzt.

§ 2 Überschussbeteiligung

Diese Restschuldversicherung ist nicht überschussberechtig.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz für den Todesfall beginnt mit Unterzeichnung des Versicherungsantrages durch den Versicherungsnehmer. Vor dem im Antrag angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§ 4 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat, es sei denn, die versicherte Person hat auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen.

(2) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen besteht keine Leistungspflicht. Dieser Ausschluss unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im Ausland stirbt und sie an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.

(3) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen besteht keine Leistungspflicht, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 5 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei Selbsttötung vor Ablauf von zwei Jahren seit Beginn des Versicherungsschutzes oder seit Wiederherstellung der Versicherung besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls wird keine Leistung erbracht.

(2) Bei Selbsttötung nach Ablauf der Zweijahresfrist bleiben wir zur Leistung verpflichtet.

§ 6 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

Rücktritt

(2) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird,

dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

(4) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

(5) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

(6) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Vertragsanpassung

(7) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(8) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

(9) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

(10) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(11) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss ausüben. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

(12) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmehinweisungsentscheidung Einfluss genommen worden ist. Der Absatz 4 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

(13) Die Absätze 1 bis 12 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 11 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

(15) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben das Kreditinstitut (Anspruchsinhaber) als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen.

§ 7 Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Der monatliche Beitrag für die Restschuldversicherung errechnet sich aus dem durchschnittlichen Sollsaldo des versicherten SparkassenCard PLUS Kreditkontos im abgelaufenen Monat. Nähere Informationen zur Höhe der Beiträge können Sie Ihrem Versicherungsantrag entnehmen.

(2) Die Beiträge werden für jeweils einen Monat gezahlt. Sie sind am Ende des Monats fällig.

(3) Die Beiträge sind auch für Zeiträume zu zahlen, in denen Sie Versicherungsleistungen aus der Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung oder der Arbeitslosigkeitsversicherung erhalten.

§ 8 Welche Versicherungsdauer ist vereinbart?

(1) Die vereinbarte Versicherungsdauer beträgt fünf Jahre. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, solange der Versicherungsvertrag nicht gekündigt (vgl. § 9) wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 endet die Versicherung in jedem Fall spätestens am 31.12. des Jahres, in dem die versicherte Person das 75. Lebensjahr vollendet (Höchstendalter).

§ 9 Wann kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden?

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss eines jeden Monats schriftlich kündigen.

(2) Wir können die Versicherung zum Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer schriftlich kündigen. Unsere Kündigung muss Ihnen spätestens drei Monate vor dem Ablauf zugegangen sein; anderenfalls verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr. Anerkannte Ansprüche aus der Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung bzw. der Arbeitslosigkeitsversicherung bleiben von der Kündigung unberührt.

(3) Es entsteht kein Rückkaufwert. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 10 Wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz endet

- a) bei Rücktritt vom Versicherungsvertrag;
- b) bei Kündigung des Versicherungsvertrages;
- c) bei Kündigung des versicherten SparkassenCard PLUS Kreditkontos, zu dem die Restschuldversicherung abgeschlossen wurde;
- d) bei Erreichen des Höchstendalters (vgl. § 8 Abs. 2 bzw. bei der Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung § 9 der Bedingungen für die Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung).

§ 11 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. An Unterlagen sind uns einzureichen

- a) eine Durchschrift bzw. Kopie des Versicherungsantrages;
- b) eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde;
- c) ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.

(2) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

(3) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

§ 12 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit im Ausland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 13 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir zugunsten des versicherten SparkassenCard PLUS Kreditkontos an das Kreditinstitut (Anspruchsinhaber).

§ 14 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 15 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

Bedingungen für die Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur SparkassenCard PLUS

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

falls zu Ihrer Restschuldersicherung die Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen ist, gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Wird die versicherte Person während der Dauer dieser Zusatzversicherung arbeitsunfähig, so zahlen wir die vereinbarte monatliche Arbeitsunfähigkeitsrente (versicherte Rate). Die versicherte Rate beträgt 3 % des durchschnittlichen Sollsaldos des versicherten SparkassenCard PLUS Kreditkontos in den letzten drei vollen Monaten vor Eintritt des Versicherungsfalles, höchstens jedoch 2.000 Euro.
Bei Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes beträgt die versicherte Rate 3 % des durchschnittlichen Sollsaldos des Zeitraumes, für den Versicherungsschutz bestanden hat, höchstens jedoch 400 Euro.

(2) Bestehen für die versicherte Person gleichzeitig mehrere Verträge mit Versicherungsschutz im Rahmen von KreditPlus zur SparkassenCard PLUS, so ist der Versicherungsschutz insgesamt auf die in Absatz 1 genannten Höchstbeträge begrenzt.

(3) Der Anspruch auf Zahlung der versicherten Rate entsteht bei andauernder Arbeitsunfähigkeit zum nächsten Monatsersten nach Ablauf einer Karenzzeit von zwei Monaten nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Wird uns die Arbeitsunfähigkeit später als drei Monate nach ihrem Eintritt schriftlich mitgeteilt, so entsteht bei andauernder Arbeitsunfähigkeit der Anspruch auf die Versicherungsleistung erst mit dem Beginn des Monats der Mitteilung.

(4) Die Leistung erfolgt nach Ablauf der zweimonatigen Karenzzeit für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Für eine durchgehende Periode der Arbeitsunfähigkeit leisten wir so lange, wie die Arbeitsunfähigkeit nach § 4 vorliegt, längstens jedoch 12 Monate. Bei einer wiederholten Arbeitsunfähigkeit erfolgen nach Ablauf der Karenzzeit weitere Leistungen aus der Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

(5) Der Anspruch auf Zahlung der versicherten Rate erlischt spätestens – auch rückwirkend – wenn

- a) die Arbeitsunfähigkeit endet;
- b) die versicherte Person stirbt;
- c) der Versicherungsvertrag endet;
- d) die vereinbarte Leistungsdauer abläuft (vgl. Absatz 4);
- e) der 31.12. des Jahres, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet, erreicht ist.

(6) Hält sich die versicherte Person länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb der Europäischen Union auf, besteht kein Anspruch auf Zahlung der versicherten Rate, solange dieser Aufenthalt fort dauert.

§ 2 Überschussbeteiligung

Die Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist nicht überschussberechtig.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Für die Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung beginnt der Versicherungsschutz ab Versicherungsbeginn der Restschuldersicherung.

§ 4 Was ist Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Gesundheitsstörungen, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande ist, ihre bisherige berufliche Tätigkeit auszuüben, sie auch nicht ausübt und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgeht.

§ 5 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- (1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zu der Arbeitsunfähigkeit gekommen ist.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, leisten wir jedoch nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit verursacht ist:
 - a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
 - b) durch vorsätzliche Ausführung oder den Versuch einer Straftat durch die versicherte Person;
 - c) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheiten oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbe-

- a) stimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;
- d) durch eine Sucht (z.B. Drogen- oder Medikamentenmissbrauch) oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung;
- e) durch Schwangerschaft;
- f) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

(3) Ist die versicherte Person bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits arbeitsunfähig, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung für diesen Fall der Arbeitsunfähigkeit.

§ 6 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit verlangt werden?

(1) Werden Leistungen aus dieser Zusatzversicherung verlangt, so sind uns unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine Durchschrift bzw. Kopie des Versicherungsantrages;
- b) ein Bericht des behandelnden Arztes – möglichst auf unserem Berichtsvordruck – zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit und gegebenenfalls zum Nachweis ihres Fortbestehens über den Anerkennungszeitraum hinaus.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Ansprucherhebende zu tragen.

(2) Wir können außerdem - dann allerdings auf unsere Kosten - weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise - auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen - verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen.

(3) Nach Anerkennung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit nachzuprüfen. Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten sachdienliche Auskünfte und eine Untersuchung der versicherten Person durch einen von uns zu beauftragenden Arzt verlangen.

(4) Den Wegfall der Arbeitsunfähigkeit und die Aufnahme jeglicher Erwerbstätigkeit müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

§ 7 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 6 von Ihnen, vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Versicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 8 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Zahlung der versicherten Rate erfolgt monatlich zum Monatsersten zugunsten des versicherten SparkassenCard PLUS Kreditkontos an das Kreditinstitut (Anspruchsinhaber), vorausgesetzt die versicherte Person ist zu diesem Termin noch arbeitsunfähig.

§ 9 Wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz endet spätestens am 31.12. des Jahres, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet.
Im Übrigen gilt § 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung.

§ 10 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

(1) Die Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung bildet mit der Restschuldersicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, so erlischt auch die Zusatzversicherung.

(2) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

Allgemeine Bedingungen für die Arbeitslosigkeitsversicherung zur SparkassenCard PLUS

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

falls zu Ihrer Restschuldversicherung die Arbeitslosigkeitsversicherung mit abgeschlossen ist, gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz?

(1) Wird die versicherte Person während der Dauer dieser Versicherung unverschuldet arbeitslos, zahlen wir die vereinbarte monatliche Arbeitslosigkeitsrente (versicherte Rate). Die versicherte Rate beträgt 3 % des durchschnittlichen Sollsaldos des versicherten SparkassenCard PLUS Kreditkontos in den letzten drei vollen Monaten vor Eintritt des Versicherungsfalles, höchstens jedoch 2.000 Euro.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes beträgt die versicherte Rate 3 % des durchschnittlichen Sollsaldos des Zeitraumes, für den Versicherungsschutz bestanden hat, höchstens jedoch 400 Euro.

(2) Bestehen für die versicherte Person gleichzeitig mehrere Verträge mit Versicherungsschutz im Rahmen von KreditPlus zur SparkassenCard PLUS so ist der Versicherungsschutz insgesamt auf die in Absatz 1 genannten Höchstbeträge begrenzt.

(3) Der Anspruch auf Zahlung der versicherten Rate entsteht bei andauernder Arbeitslosigkeit zum nächsten Monatsersten nach Ablauf einer Karenzzeit von drei Monaten nach Eintritt der Arbeitslosigkeit. Wird uns die Arbeitslosigkeit später als vier Monate nach ihrem Eintritt schriftlich mitgeteilt, so entsteht bei andauernder Arbeitslosigkeit der Anspruch auf die Versicherungsleistung erst mit dem Beginn des Monats der Mitteilung.

(4) Die Leistung erfolgt nach Ablauf der dreimonatigen Karenzzeit für die Dauer der unverschuldeten Arbeitslosigkeit. Für eine durchgehende Periode der Arbeitslosigkeit leisten wir so lange, wie die unverschuldete Arbeitslosigkeit nach § 4 vorliegt, längstens jedoch 12 Monate. Bei einer wiederholten Arbeitslosigkeit muss die versicherte Person vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als sechs Monate ununterbrochen beim gleichen Arbeitgeber mindestens 15 Stunden in der Woche gearbeitet haben; nach Ablauf der Karenzzeit erfolgen dann weitere Leistungen aus der Arbeitslosigkeitsversicherung.

(5) Der Anspruch auf Zahlung der versicherten Rate erlischt spätestens – auch rückwirkend –, wenn

- a) die versicherte Person eine Arbeitstätigkeit aufnimmt;
- b) die versicherte Person stirbt;
- c) der Versicherungsvertrag endet;
- d) die vereinbarte Leistungsdauer abläuft (vgl. Absatz 4);
- e) die versicherte Person eine Leistung aus der Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung bezieht;
- f) die versicherte Person Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bezieht;
- g) die versicherte Person die Berufstätigkeit aus Altersgründen beendet, in den Vorruhestand versetzt wird oder in ein Ausbildungsverhältnis wechselt;
- h) die gleichzeitig abgeschlossene Restschuldversicherung beendet wird;
- i) der Versicherungsvertrag durch den Versicherungsnehmer gekündigt wird.
- j) der 31.12. des Jahres, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet, erreicht ist.

(6) Hält sich die versicherte Person länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb der Europäischen Union auf, besteht kein Anspruch auf Zahlung der versicherten Rate, solange dieser Aufenthalt fort dauert.

§ 2 Überschussbeteiligung

Die Arbeitslosigkeitsversicherung ist nicht überschussberechtig.

§ 3 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

Rücktritt

(2) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungs-

pflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

(4) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

(5) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

(6) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Vertragsanpassung

(7) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(8) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

(9) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

(10) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(11) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss ausüben. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

(12) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmehemmung Einfluss genommen worden ist. Der Absatz 4 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

(13) Die Absätze 1 bis 12 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 11 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

(14) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben das Kreditinstitut (Anspruchsinhaber) als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen.

§ 4 Was ist eine unverschuldete Arbeitslosigkeit?

(1) Eine unverschuldete Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn der Arbeitgeber das bestehende Arbeitsverhältnis der versicherten Person aus Gründen, die nicht verhaltensbedingt sind, gekündigt hat oder die versicherte Person und ihr Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis einvernehmlich im Rahmen der vergleichweisen Erledigung des Kündigungsschutzprozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung aufheben, die versicherte Person nicht gegen Entgelt tätig ist und sie als arbeitslos mit Anspruch auf Arbeitslosengeld bei der für sie zuständigen Agentur für Arbeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geführt wird. Erhält die versicherte Person wegen fehlender Bedürftigkeit keine Leistungen von der zuständigen Agentur für Arbeit, hindert dies den Leistungsanspruch nicht.

(2) Erweist sich eine vom Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung im Rahmen einer Kündigungsschutzklage im Nachhinein als unwirksam und besteht das Arbeitsverhältnis fort, so ist für den Zeitraum des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses die Arbeitslosigkeitsrente zurückzuzahlen.

§ 5 Wer kann versichert werden?

(1) Die versicherte Person muss bei Vertragsabschluss seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber mit mindestens 15 Wochenstunden Arbeitszeit stehen. Das Arbeitsverhältnis muss der Beitragspflicht zur Bundesagentur für Arbeit und dem deutschen Arbeitsrecht unterliegen. Ausbildungsverhältnisse sind keine Arbeitsverhältnisse im Sinne dieser Bedingungen.

(2) Bei Vertragsabschluss darf die versicherte Person nicht arbeitsunfähig sein, keine Alters-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Pensionen bzw. Dienstunfähigkeitsrenten von staatlicher Seite erhalten.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vor, ist die versicherte Person nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert; der entrichtete Beitrag ist von uns zurückzuzahlen.

§ 6 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Für die Arbeitslosigkeitsversicherung beginnt der Versicherungsschutz ab Versicherungsbeginn der Restschuldsicherung.

§ 7 Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Der monatliche Beitrag für die Arbeitslosigkeitsversicherung errechnet sich aus dem durchschnittlichen Sollsaldo des versicherten SparkassenCard PLUS Kreditkontos im abgelaufenen Monat. Nähere Informationen zur Höhe der Beiträge können Sie Ihrem Versicherungsantrag entnehmen.

(2) Die Beiträge werden für jeweils einen Monat gezahlt. Sie sind am Ende des Monats fällig.

(3) Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

(4) Die Beiträge sind auch für Zeiträume zu zahlen, in denen Sie Versicherungsleistungen aus der Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung oder der Arbeitslosigkeitsversicherung erhalten.

§ 8 Welche Versicherungsdauer ist vereinbart?

(1) Die vereinbarte Versicherungsdauer beträgt fünf Jahre. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, solange der Versicherungsvertrag nicht gekündigt (vgl. § 9) wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 endet die Versicherung in jedem Fall spätestens am 31.12. des Jahres, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet (Höchstendalter).

§ 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss eines jeden Monats schriftlich kündigen. Eine Kündigung der gleichzeitig abgeschlossenen Restschuldsicherung gilt zugleich als Kündigung der Arbeitslosigkeitsversicherung.

(2) Wir können die Versicherung zum Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer schriftlich kündigen. Unsere Kündigung muss Ihnen spätestens drei Monate vor dem Ablauf zugegangen sein; anderenfalls verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr. Anerkannte Ansprüche aus der Arbeitslosigkeitsversicherung bleiben von der Kündigung unberührt.

(3) Es entsteht kein Rückkaufwert. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 10 Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz endet

- bei Rücktritt vom Versicherungsvertrag;
- bei Kündigung des Versicherungsvertrages;
- bei Kündigung des versicherten SparkassenCard PLUS Kreditkontos, zu dem die Restschuldsicherung abgeschlossen wurde;
- sobald die versicherte Person nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis von mindestens 15 Wochenstunden beschäftigt ist, das der Beitragspflicht der Bundesagentur für Arbeit und dem deutschen Arbeitsrecht unterliegt. Ausgenommen hiervon ist die Arbeitslosigkeit, während die versicherte Person als arbeitslos bei der zuständigen Agentur für Arbeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geführt wird;
- sobald die versicherte Person die Berufstätigkeit aus Altersgründen beendet, in den Vorruhestand versetzt wird oder in ein Ausbildungsverhältnis wechselt;

- sobald die versicherte Person Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bezieht;
- bei Beendigung der gleichzeitig mit der Arbeitslosigkeitsversicherung abgeschlossenen Restschuldsicherung (z. B. durch Kündigung oder auch Tod der versicherten Person);
- bei Erreichen des Höchstalters (vgl. § 8 Abs. 2).

§ 11 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Kein Versicherungsschutz aus Ihrer Arbeitslosigkeitsversicherung besteht, wenn

- die versicherte Person ihr bestehendes Arbeitsverhältnis selbst gekündigt hat;
- die versicherte Person bei Vertragsabschluss Kenntnis von der bevorstehenden Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses oder einem bereits gestellten oder bevorstehenden Insolvenzantrag ihres Arbeitgebers hatte oder wenn bei Vertragsabschluss ein Gerichtsverfahren in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis anhängig ist;
- die versicherte Person und ihr Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis durch Aufhebungsvertrag beendet haben. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis einvernehmlich im Rahmen der vergleichweisen Erledigung des Kündigungsschutzprozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung aufgehoben wird;
- es sich um
 - eine periodisch wiederkehrende (saisonbedingte) Arbeitslosigkeit oder
 - eine Arbeitslosigkeit nach Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrages oder
 - eine Arbeitslosigkeit nach vorzeitiger Beendigung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages weniger als sechs Monate vor dem vereinbarten Endtermin oder
 - eine Arbeitslosigkeit infolge der Entlassung während einer oder im direkten Anschluss an eine Probezeit handelt;
- die versicherte Person während der unverschuldeten Arbeitslosigkeit Leistungen bezieht, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld zum Ruhen bringen (z.B. Krankengeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Unterhaltsgeld, Ausbildungsförderung oder Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit);
- die Arbeitslosigkeit Folge von Missbrauch von Alkohol oder Drogen, einer Straftat, einer Selbstverstümmelung oder die Folge eines absichtlich oder grob fahrlässig herbeigeführten körperlichen Schadens ist;
- die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Gesundheitsstörungen, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande ist, ihre bisherige berufliche Tätigkeit auszuüben, sie auch nicht ausübt und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgeht.

(2) Ferner ist die Leistung ausgeschlossen, wenn die Arbeitslosigkeit Folge von betrieblichen Sozialmaßnahmen ist, die den Übergang von der Arbeit über die Arbeitslosigkeit in die Rente betreffen (Vorruhestandsregelungen).

(3) Ist die versicherte Person bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits arbeitslos, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung für diesen Fall der Arbeitslosigkeit.

(4) Ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen einer von der zuständigen Agentur für Arbeit verhängten Sperrzeit, so ist die Leistung für die Dauer der Sperrzeit ausgeschlossen.

§ 12 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Arbeitslosigkeit verlangt/beantragt werden?

(1) Der Beginn der unverschuldeten Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zur Regulierung des Leistungsanspruches benötigen wir die folgenden Unterlagen:

- eine Durchschrift bzw. Kopie des Versicherungsantrages;
- zu Beginn der Arbeitslosigkeit das Kündigungsschreiben (ggf. in beglaubigter Kopie), aus dem der Kündigungsgrund und der Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, hervorgehen müssen. Sind diese Angaben aus dem Kündigungsschreiben nicht zu entnehmen, so benötigen wir eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers;
- eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei dem der Versicherte zum Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeitslosigkeitsversicherung beschäftigt war, aus der sich ergibt, dass der Versicherte bei Abschluss dieses Vertrages mindestens sechs Monate in einem Arbeitsverhältnis von mindestens 15 Wochenstunden gestanden hat;
- zum Ablauf der Karenzzeit einen Leistungsnachweis über die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes;
- bei fortdauernder Arbeitslosigkeit in vierwöchigen Abständen Nachweise (z.B. Kontoauszüge) über den Bezug des Arbeitslosengeldes. Erhält die versicherte Person aufgrund fehlender Bedürftigkeit keine Leistungen der zuständigen Agentur für Arbeit, so sind uns Bescheinigungen der Agentur für Arbeit über die Meldung als Arbeitssuchender und die aktive Arbeitssuche (z.B. Bestätigung über die Wahrnehmung vermittelter Vorstellungsgespräche) vorzulegen.

Die hierdurch entstehenden Kosten sind von Ihnen zu tragen.

(2) Wir können – dann allerdings auf unsere Kosten – weitere notwendige Nachweise über die Arbeitslosigkeit verlangen und zusätzlich Auskünfte zur Aufklärung einholen. Die versicherte Person ist auf Verlangen verpflichtet, seine früheren Arbeitgeber zu ermächtigen, uns Auskünfte im Zusammenhang mit der Prüfung eines Anspruchs auf Versicherungsleistungen zu geben.

(3) Nach Anerkennung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Arbeitslosigkeit nachzuprüfen und zu Unrecht gezahlte Arbeitslosigkeitsrenten zurückzufordern. Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte einholen.

(4) Die versicherte Person hat während des Leistungsbezugs unverzüglich schriftlich anzuzeigen

- a) die Aufgabe der Berufstätigkeit aus Altersgründen oder die Versetzung in den Vorruhestand;
- b) die Anerkennung einer Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit;
- c) die Aufnahme einer selbständigen oder angestellten Tätigkeit, auch wenn diese nicht der Beitragspflicht an die Bundesagentur für Arbeit unterliegt.

(5) Das Ende der Arbeitslosigkeit ist uns innerhalb von drei Tagen anzuzeigen.

§ 13 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Eintritt der Arbeitslosigkeit?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 12 von Ihnen, vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Versicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 14 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Zahlung der versicherten Rate erfolgt monatlich zum Monatsersten zugunsten des versicherten SparkassenCard PLUS Kreditkontos an das Kreditinstitut (Anspruchsinhaber), vorausgesetzt die versicherte Person ist zu diesem Termin noch arbeitslos.

§ 15 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit im Ausland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 16 Wie ist das Verhältnis zur Restschuldversicherung?

Die Arbeitslosigkeitsversicherung bildet mit der Restschuldversicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist, eine Einheit. Sie kann ohne sie nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Restschuldversicherung oder aus der zur Restschuldversicherung abgeschlossenen Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung endet, so erlischt auch die Arbeitslosigkeitsversicherung.

§ 17 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 18 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.